



Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: A 61/690/2024

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 25.03.2024

Planungsamt Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Federführend:

Datum Gremium

16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

18.04.2024 Haupt- und Finanzausschuss

24.04.2024 Rat der Stadt Erkelenz

#### **Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im derzeitigen GE 1 und GE 2. Die Art der Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert. Die Fläche umfasst ca. 4,7 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und befindet sich östlich der Tenholter Str., nördlich der K 32 und westlich der Bahntrasse.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 16/2023 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.10.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.10.2023 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

#### Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja	Χ
Nein	

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen. Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

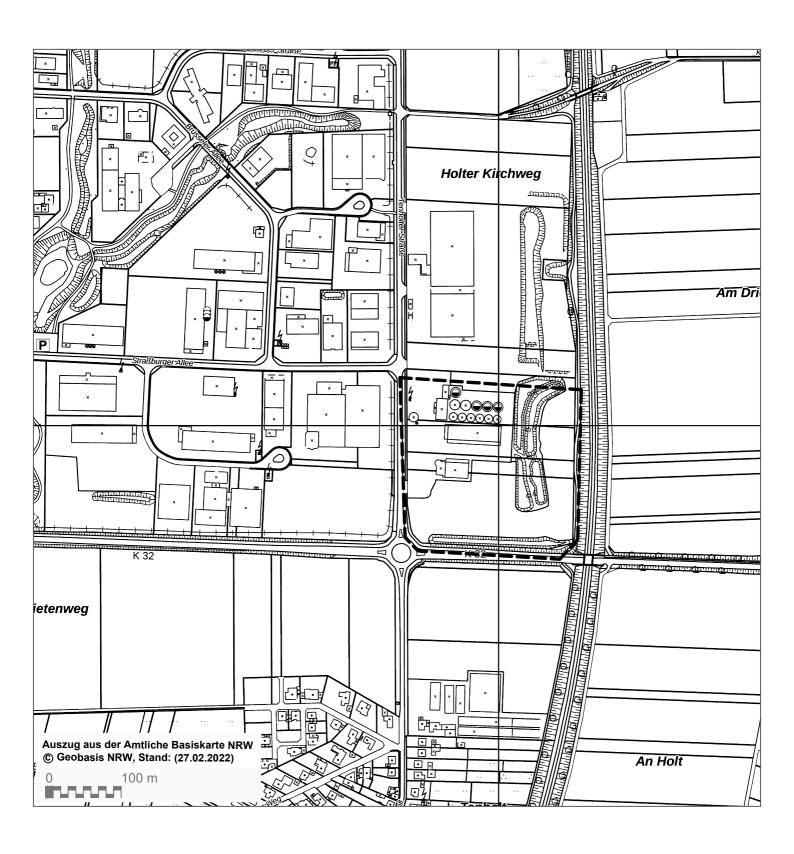
Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abgeschlossen. In diesem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Maßnahme.

### Anlagen:

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str."

# Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte



lfd.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeit gemäß§3 Abs. 1 I			
1	Öffentlichkeit			
	Schreiben vom			
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
2	Öffentlichkeit			
	Schreiben vom			
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während	d der Veröffentlichungsfrist vom	1	
	gemäß § 3 Abs. 2 I	<del>_</del>		
1	Öffentlichkeit			
	Schreiben vom			
2				
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli	•		
1	gemäß § 4 Abs. 1 I	sauub I		
1.	Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 08.11.2023			
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nörd-	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das		
	lich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 850 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 zuständig. Seitens	Agrarzentrum besteht seit 2005. Im Rahmen der Aufstel-		
	der Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen	lung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Ten-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-	
	das Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklun-	holter Straße" wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Im	men	
	gen im  Stadtgebiet  keine  Verschlechterungen  der  Leistungsfähigkeit  oder  der  Qualitäts stufen  des  Verkehrsablaufs	Ergebnis dieses Gutachtens hieß es damals: "Dem Ergebnis	IIIeii	
	im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.	nach ist der Knoten (K 32/ Tenholter Str) ausreichend leis-		

l.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		'	
		tungsfähig, wenn eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der K 32 im Kreuzungsbereich von heute 70 km/h auf zukünftig 50 km/h vorgenommen wird. Diese Maßnahme ist bereits heute ohne das Agrarzentrum sinnvoll, um die anfallenden Wartezeiten der Pkw auf der Tenholter Straße zu minimieren. Diese Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Bauleitplanverfahrens vorbereitet", Die Anbindungen des Agrarzentrums an die Tenholter Str. (jeweils 60 Pkw-Einheiten an der nördlichen Anbindung und jeweils 140 Pkw-Einheiten an der südlichen Anbindung der Nachmittagsspitzenstunde 16.30 - 17.30 Uhr prognostiziert) sind in der vorgesehenen Form, in unsignalisiertem Zustand hinreichend leistungsfähig."  Zu diesem Zeitpunkt war für das GE 1 noch ein Haus-, Garten- und Baustoffmarkt festgesetzt, der im Gutachten durch Kundenverkehre mehr Ziel- und Quellverkehre prognostierte, als durch die in der 2. Änderung festgesetzte allgemeine Gewerbenutzung gem. § 8 Abs. 2 BauNVO. Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen	
Pl	s wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser lanung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen	Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Ver- kehrsablaufs durch das jetzige Bebauungsplanverfahren ausgelöst werden.  Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Er-	
re	zgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahen der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, m Planungskollisionen auszuschließen.	gebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebau- ungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zielwerte wer- den eingehalten bzw. unterschritten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag			
		Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021).  Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.				
	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 07.11.2023					
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:  Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A" im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 12" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.  Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köl	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde, wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, ein Hinweis zu Grundwasserverhältnissen in den Bebauungs- plan aufgenommen. RWE Power AG und der Erftverband haben keine Stellung- nahmen vorgebracht.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.  Bearbeitungshinweis:  Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
3.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Schreiben vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis ge- nommen.
4.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 03.11.2023		
	Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis ge- nommen.
5.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Schreiben vom 20.11.2023		
	Ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

lfd.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr.	Stellungnanme	Abwagungsvorschlag der verwaltung	Beschlassvorschlag

6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
0.	Schreiben vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West Schreiben vom 23.11.2023		
	<ul> <li>Das Plangebiet liegt links der Bahnstrecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km ca. 45,28 – 45,40. Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</li> <li>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</li> <li>Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</li> <li>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Auch während der Rodungs- und Baumarbeiten ist das Betreten von Bahnanlagen untersagt.</li> <li>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</li> <li>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</li> <li>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</li> <li>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Kö</li></ul>	Es bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.  Der östliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 befindet sich ca. 100 m entfernt von der Bahnstrecke 2550 Aachen-Kassel und tangiert diese in keiner Weise. Somit werden Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres nicht gefährdet oder gestört, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets gewährleistet. Die Abstandflächen gem. LBO und sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen werden eingehalten. Ansonsten werden aufgrund der Entfernung zwischen Bahnanlagen und Geltungsbereich alle Auflagen eingehalten.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.  • Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Planungsträgers, Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.  Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.			
	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.11.2023			
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	In den textlichen Festsetzungen wird unter C) Hinweise ein Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen. Erdbebengefährdung: "Die Stadt Erkelenz befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006). In der DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbau-werke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc"	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

lfd.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Schreiben vom 23.11.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
10.	Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 30.10.2023		
	Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:  1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlichrechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.  Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Im Plangebiet der 2. Änderung befinden sich nur am Kreisverkehrspunkt geringfügige öffentliche Verkehrsflächen, die in diesem Zusammenhang nicht gemeint sind.  Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz (Pkt. 3 und 4 der Stellungnahme) sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Indust- riegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:	Der Anregung wird Rechnung getragen und die Vorgaben sowie die Tabelle des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" in der Begründung als Information für die nachfolgenden Ausführungsplanungen aufgeführt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	"Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen."  Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:  Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.  Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.  Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.  Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.  Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 hz u bemessen.  Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.  Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.  Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.  Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie.		
	der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Ouelle:		

lfd.			1
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Mr	Stettungnume	ADWagungsvorschlag der verwaltung	Descritussvorscritag
IVI .			İ

Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen"

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet e (SW)	Mischgebiete (MI)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³	/h	m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ol> <li>Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</li> <li>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsge-</li> </ol>		
	räten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen ent-		
	sprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die		
	Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.  An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu be-		
	achten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.		
	4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:		
	Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde und die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Es werden vom Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, von der unteren Bodenschutzbehörde und von der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gesundheitsamt:  Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.  Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Agrarzentrum Tenholter Straße" – Erkelenz-Mitte, durch das Unternehmen ACCON Köln GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei sich anschließenden Bauvorhaben berücksichtigt wird.	Zu Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde: Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt¹, um den Nachweis zu führen, dass durch die Geräuschimmissionen, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung entstehen, die Richtwerte gemäß TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998) eingehalten werden.  Je nach Jahreszeit variieren die Betriebszustände. Während des Regelbetriebs werden die Zielwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Während des Düngezeitraums (März, April und Mai) werden die Zielwerte um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Während des Erntezeitraums (Juli und August) werden die Zielwerte um mindestens 2 dB(A) unterschritten.	
		Somit zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an allen Immissionspunkten über das gesamte Jahr die Zielwerte gemäß TA Lärm Nummer 3.2.1 Prüfung im Regelfall um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Auch im ungünstigsten Betriebszustand sind die Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs der RWG Rheinland eG als irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen.  Aus schalltechnischer Sicht sind durch die Realisierung des Vorhabens keine Konflikte zu erwarten.	

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G 2.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße" 2. Änderung in Erkelenz, ACCON Köln GmbH, Köln, 06.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Wasserbehörde: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgendes zu beachten: Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen.  Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Altlasten sind nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde äußert keine Bedenken.  Untere Wasserbehörde Es werden keine Bedenken geäußert. Für die Einleitung von Niederschlagswasser über die 2003 angelegten Muldenrigolen zwischen Agrarzentrum und Bahndamm in den Untergrund wurde dem Vorhabenträger von der unteren Wasserbehörde im November 2003 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.  Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans G 02.2/1 eine Verlängerung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 18.12.2023 eine entsprechende Verlängerung (bis 31.12.2043) bekommen, um Niederschlagswasser in die bestehende Muldenrigole einzuleiten.  Wenn für die geplante neue Halle nach Rechtskraft der 2. Änderung ein Bauantrag gestellt wird, muss der Vorhabenträger über die Stadt Erkelenz eine erneute Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser beantragen. Nach Prüfung durch die Stadt Erkelenz und Weiterleitung an die untere Wasserbehörde ist es aufgrund von ggf. zusätzlichen Dachflächen oder Versiegelung möglich, dass die untere Wasserbehörde eine Anpassung der Versickerungsanlagen fordert.  Die wasserrechtlichen Belange werden daher im Zuge des nachfolgenden Verfahrens (Baugenehmigung) zwischen Vorhabenträger und unterer Wasserbehörde geregelt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

12.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach		
	Schreiben vom 23.10.2023		
	Der oben genannte B-Plan liegt an der K32 im weiteren Umfeld der Bundesstraße B57, Abs. 31,1. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.  Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert.  Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Richtwerte werden eingehalten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13.	Landfolge Garzweiler Schreiben vom 27.10.2023		
	Der Zweckverband begrüßt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Agrarzentrum Tenholter Str.". Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
14.	Schreiben vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen, zuletzt vom 01.08.2016. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in dem aktuellen Verfahren nicht erkennbar.	Die Stellungnahme vom 01.08.2016 bezog sich auf den bezog sich auf den Bebauungsplan Nr. G 02 3/3 "Tenholter Straße/südlich A46", Erkelenz-Mitte. Es wurde daher zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

15.	NEW Netz GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
16.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:  OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen  Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen  Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg  Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen  Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen  Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund  Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen  Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 23.10.2023		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
18.	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 16.11.2023		
	Das Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden und das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Erkelenz geleitet, welche nicht im Zuständigkeitsbereich des WVER liegt. Es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy			
	gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1				
2				